

# RS OGH 1997/8/27 1Ob72/97p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.1997

## Norm

WRG §31

## Rechtssatz

Die Anrufung des Gerichts durch ein von der Wasserrechtsbehörde nach§ 31 WRG verpflichtetes Rechtssubjekt lässt die im Bescheid festgelegte Leistungspflicht der übrigen Mitverursacher, die das Gericht anzurufen unterließen, unberührt. Nimmt die Wasserrechtsbehörde einen Haftpflichtigen in mehreren Bescheiden nach § 31 WRG in Anspruch, so wird auch jeder einzelne Bescheid nur bei entsprechender, sich darauf beziehender Antragstellung durch das verpflichtete Rechtssubjekt an das Gericht außer Kraft gesetzt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 72/97p  
Entscheidungstext OGH 27.08.1997 1 Ob 72/97p  
Veröff: SZ 70/159

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108325

## Dokumentnummer

JJR\_19970827\_OGH0002\_0010OB00072\_97P0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)